

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Schulungsleistungen

§ 1 Allgemeiner Anwendungsbereich

1. Unsere Allg. Geschäftsbedingungen (AGB) sind Vertragsbestandteil und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des DLs (DL“) erkennen wir nicht an, sofern wir deren Geltung nicht schriftlich zugestimmt haben. Die Entgegennahme von Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des DL dar. Unsere AGB gelten, soweit es sich beidseitig um ein Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Geschäfte mit dem DL. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsabschluss geltende Fassung.
2. Schriftlich mit dem DL getroffene Vereinbarungen gehen diesen AGB vor. Mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
3. Der DL sichert zu, sämtliche auf unsere Geschäftsbeziehung anwendbare Gesetze und Rechtsnormen einzuhalten. Der DL wird alle Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen ergreifen. Verstößt der DL oder ein von ihm eingeschalteter Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe gegen diese Verpflichtung im Zusammenhang mit einer Auftragsvergabe und/oder der Leistungserbringung, so hat uns der DL für jeden Verstoß unter Ausschluss eines Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Nettoauftragswertes, mindestens jedoch fünftausend Euro zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt, die Vertragsstrafe wird auf einen weiteren Anspruch angerechnet.
4. Bezüglich unserer Informationspflichten nach der EU-DSGVO verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, die unter <https://www.bertrandt.com/datenschutzinweis.html> eingesehen werden kann.

§ 2 Ausführung der Aufträge

1. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen werden einzelvertraglich vereinbart. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, ist auch die Vor- und Nachbereitung der Leistung, die Ausarbeitung von die Leistung begleitenden Unterlagen sowie das Ausstellen von Zertifikaten oder ähnliches von der Vergütung umfasst.
2. Der DL sichert zu, alle für die Leistungserbringung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu besitzen. Er erbringt die Leistungen im vereinbarten Umfang Weise nach neuestem Stand von Wissenschaft und Technik. Abweichungen hiervon sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
3. Die Vertragsleistungen werden vom DL in eigener Person bzw. mit eigenen, fest angestellten Mitarbeitern erbracht. Die Einbeziehung Dritter bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Sollte der DL die vereinbarte Leistung nicht erbringen können, kann er einen gleichwertigen Dritten benennen. Wir haben das Recht, diesen Dritten ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Sonstige Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
4. Wir stellen dem DL die für die Durchführung der vereinbarten Dienstleistungen notwendigen Informationen für die Dauer und Zweck der entsprechenden Leistung zur Verfügung. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen, weitere Mitwirkungspflichten obliegen uns nicht.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen - Abtretungsausschluss

1. Die einzelvertraglich vereinbarte Vergütung ist ein Festpreis und beinhaltet alle Spesen, Reisekosten und sonstige Auslagen des DLs, es sei denn, es wurde vorher ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
2. Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen oder die Ausarbeitung von Angeboten werden nicht gewährt.
3. Für jede Lieferung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Rechnungen müssen unsere Bestellnummern und -zeichen sowie alle Pflichtangaben tragen. Die Zahlung erfolgt nach Zugang der Rechnung und Wareneingang bzw. Unterzeichnung des Schlussprotokolls innerhalb zwanzig (20) Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen netto. Sollten wir in Verzug kommen, so wird die Geldschuld mit 5% verzinst sofern uns der Gläubiger im konkreten Fall keine höheren Kosten nachweist.
4. Aufrechnungen, Minderungen, Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte sind uns jederzeit möglich.
5. Der DL darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer vorab schriftlich erteilten Zustimmung abtreten, verpfänden oder sonst wie übertragen. Tritt der DL entgegen Satz 1 ab, ist die Abtretung gleichwohl wirksam, wir können aber mit befreiender Wirkung nach Wahl entweder an den DL oder den Dritten leisten.
6. Eine vorbehaltlose Zahlung bedeutet weder ein Anerkenntnis der Leistung als vertragsgemäß noch eine Anerkennung des Rechnungsbetrages.

§ 4 Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung einer einzelvertraglich vereinbarten Leistung ist uns jederzeit mit einer Frist von vierzehn Tagen zum Monatsende schriftlich möglich. Eine Kündigung des DLs ist binnen sechs Wochen vor dem vereinbarten Beginn und während der Dienstleistung ausgeschlossen.
2. Bei einer ordentlichen Kündigung aufgrund eines von uns zu vertretenden Grundes bestimmt sich die Vergütung des DLs wie folgt:
 - Kündigung bis 21 Kalendertage vor Seminarbeginn kostenfrei
 - Kündigung 20-6 Kalendertage vor Seminarbeginn 50%
 - Kündigung ab 5. Kalendertage vor Seminarbeginn 90%

Sofern der Kündigungsgrund vom DL oder keiner Partei zu vertreten ist, schulden wir keine Vergütung.

3. Die Kündigung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Weitergehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund stehen dem DL alleine aufgrund der Vertragsbeendigung nicht zu.

§ 5 Geheimhaltungspflicht, Datenschutz

1. Der DL ist verpflichtet, alle Informationen, die während der Vertragsbeziehung ausgetauscht werden, geheim zu halten und ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten ggü. nicht zu offenbaren. Der DL ist für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung durch seine Mitarbeiter und eingeschaltete Dritte verantwortlich und ist verpflichtet, diese in entsprechender Weise weiterzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für öffentlich bekanntes Wissen, sofern die öffentliche Bekanntheit nicht auf einer Pflichtwidrigkeit beruht.
2. Für jede Verletzung der Geheimhaltung wird eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von fünfzigtausend Euro (50.000 €) vereinbart. Der Betrag wird mit der Verletzung zur Zahlung fällig. Weitergehende Ansprüche werden nicht berührt; die Vertragsstrafe wird aber auf solche Ansprüche angerechnet. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
3. Schaltet der DL Dritte zur Leistungserbringung ein, so verpflichtet sich der DL, diese Dritte in einer ähnlichen Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der DL haftet für diese Dritte wie für eigenes Verschulden, ein Entlastungsbeweis ist ausgeschlossen.
4. Der DL sichert zu, dass er sowie die von ihm eingeschalteten Dritten alle datenschutzrechtlichen Vorschriften einhält und stellt uns auf erstes Anfordern von Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung dieser Verpflichtung beruht.

§ 6 Markenrechte, Urheberrechte

1. Der DL ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Erlaubnis berechtigt, die Marke „Bertrandt“ zu benutzen oder im Zusammenhang mit Erzeugnissen, Akquisitionen, Werbung oder Veröffentlichungen direkt oder indirekt Bezug zu nehmen. Wir können eine Erlaubnis jederzeit auch ohne Angabe von Gründen widerrufen.
2. Wir erhalten für den Fall, dass ein Arbeitsergebnis Gegenstand der Beauftragung war (z.B. Erstellung von Seminarunterlagen), an diesem Arbeitsergebnis in der verkörperten sowie digitalen Form sowie den dazugehörigen Unterlagen das nicht ausschließliche, übertragbare, zeitl., sachl. und örtl. unbegrenzte Recht, das Ergebnis - selbst oder durch Dritte - in unveränderter oder geänderter Form auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht, das Ergebnis - selbst oder durch Dritte - zu vervielfältigen, mittels jedweden Mediums in körperl. oder unkörperlicher Form zu verbreiten, zugänglich zu machen, öffentlich wiederzugeben, zu veröffentlichen, zu bearbeiten und/oder umzugestalten, zu vertreiben, auch mittels Leasing und Vermietung, und Dritten für alle Nutzungsarten - allein und nach freiem Ermessen - beliebige Nutzungsrechte daran einzuräumen. Mit umfasst ist auch das Recht zur Online-Nutzung in allen Kommunikationsnetzen (Internet etc.) sowie zur Nutzung in festen und mobilen Datennetzen und auf Endgeräten (z.B. Mobiltelefone, Organigramme, etc.).
3. Der DL verzichtet bei einem Rechtserwerb durch uns ausdrücklich auf sein Recht, als Urheber des Arbeitsergebnisses genannt zu werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Wir haften gleich aus welchem Rechtsgrund für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten, bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem Verstoß gegen das Produkthaftungsgesetz oder bei einem Verstoß im Zusammenhang mit einer zugesicherten Eigenschaft der Höhe nach unbeschränkt. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, also solche Pflichten, die dem DL der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat sowie Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist unsere Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten unserer Mitarbeiter sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Subunternehmer. Eine Umkehr der Beweislast ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
2. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.
3. Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Dies gilt auch, wenn der DL keinen allg. Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind berechtigt, den DL auch an seinem Geschäftssitz oder jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf von 1980 sowie andere Kollisionsnormen finden keine Anwendung.
4. Sollte ein Punkt der Vertragsbeziehung aus anderen Gründen als den §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder später werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt soweit nicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Klausel lediglich die Beweislast umkehrt.

Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Das gleiche gilt für eine Vertragslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was diese Parteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.